

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Nicole Bauer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen der Intimsphäre – Sogenanntes Upskirting

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die hohe Verbreitung von Smartphones bzw. Tablets mit bereits vorinstallierter Kamera hat insbesondere in der jüngeren Vergangenheit Fälle des sog. Upskirtings begünstigt. Bei diesem Phänomen handelt es sich um das unbefugte und heimliche Fotografieren unter Röcke und Kleider im öffentlichen Raum (vgl. „Strafe für Fotografieren unter den Rock“ in: tagesschau.de, 13. Juni 2019, www.tagesschau.de/inland/upskirting-101.html, abgerufen am 17. Juni 2019). Hierbei kommt es zu einer massiven Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der ganz überwiegend weiblichen Opfer. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Opfer sich gezwungen fühlen, in der Öffentlichkeit und im Alltag die Wahl ihrer Kleidung zu überdenken, damit keine unbefugten Aufnahmen ihrer Intimbereiche z. B. auf Gehwegen, in Treppenhäusern oder auf Rolltreppen angefertigt werden.
2. Andere europäische Staaten haben bereits auf das Phänomen des „Upskirtings“ reagiert: So drohen nach dem Voyeurism (Offences) Act 2019 Tätern in solchen Fällen seit diesem Jahr in England und Wales eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren sowie zusätzlich eine Registrierung als Sexualstraftäter (www.legislation.gov.uk/ukpga/2019/2/pdfs/ukpga_20190002_en.pdf; siehe hierzu „Upskirting“ soll in England und Wales mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden“ in:

RP ONLINE, 12. April 2019, https://rp-online.de/panorama/ausland/fuer-upskirting-in-england-und-wales-drohen-bis-zu-zwei-jahre-haft_aid-38068139, abgerufen am 17. Juni 2019). In einer Online-Petition wurden auch in Deutschland bereits mehr als 50.000 Unterschriften für eine Bestrafung des „Upskirtings“ gesammelt (vgl. www.change.org/p/verbietet-upskirting-in-deutschland, zuletzt abgerufen am 17. Juni 2019).

3. Das deutsche Recht bietet bislang keinen sicheren Schutz vor Upskirting. Denn „Upskirting“ steht bislang nicht unter Strafe, soweit die dabei angefertigten Bildaufnahmen nicht verbreitet werden (zum Folgenden: Christian Solmecke, „Upskirting“ – Ist es verboten, Frauen heimlich unter den Rock zu fotografieren?“, 30. April 2019, www.wbs-law.de/personlichkeitsrecht/upskirting-ist-es-verboten-frauen-heimlich-unter-den-rock-zu-fotografieren-77610/, abgerufen am 17. Juni 2019). So ist der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) nicht erfüllt, da die Aufnahmen in der Regel vom Opfer gerade nicht wahrgenommen werden sollen (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 3. November 2010 – 1 St OLG Ss 219/10). Auch eine Verurteilung des Fotografierenden wegen sexueller Belästigung (§ 184i StGB) scheidet aus, da die Norm eine körperliche Berührung des Opfers erfordert, an der es beim Upskirting regelmäßig fehlt. Auch eine Strafbarkeit wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB kommt nicht in Betracht, da dieser Tatbestand nur Aufnahmen innerhalb einer Wohnung oder eines gegen Einblick besonders geschützten Raumes erfasst, „Upskirting“-Aufnahmen jedoch typischerweise in der Öffentlichkeit vorgenommen werden.
4. Die Strafbarkeitslücke wird auch nicht durch zivilrechtliche Ansprüche des Opfers auf Unterlassung und Schadensersatz gegen den Täter geschlossen. Denn in solchen Fällen obliegt es grundsätzlich den Opfern, die Rechtsverletzung mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln nachzuweisen. Staatliche Ermittlungsmaßnahmen scheiden dabei aus. Durch diese hohen Hürden haben die zivilrechtlichen Folgen des „Upskirtings“ daher keine hinreichende abschreckende Wirkung auf potentielle Täter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das unbefugte gezielte Anfertigen von Film- oder Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche einer Person unter Strafe stellt, um damit auch das sog. „Upskirting“ unter Strafe zu stellen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion